



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Pflichtenblatt für den
Umgang mit Fahrzeugen
und Geräten**

620.2

Pflichtenheft für den Umgang mit Fahrzeugen und Geräten

- 1.** Fahrzeuge und Geräte sind sorgfältig und genaustens nach Betriebsanleitung zu handhaben und zu unterhalten. Sie sind nach Bedarf zu reinigen und instandzustellen.
- 2.** An den Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände möglichst jeweils am Freitag ein Wochenparkdienst mit gründlicher Reinigung durchzuführen.
- 3.** Allfällig auftretende Störungen und Schäden sind sofort an die übergeordnete Stellen weiter zumelden.
Der Betreiber eines Gerätes oder Führer eines Fahrzeuges hat bei einem Schadenfall alles zu unternehmen, um diesen möglichst klein zu halten.
- 4.** Für das Kommunalfahrzeug ist eine Betriebskontrolle zu führen. Der jeweilige Fahrer hat nach Beendigung seines Einsatzes diese zu ergänzen (km, Datum, Unterschrift).
- 5.** Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die einschlägigen Verkehrsvorschriften bezüglich des Fahrzeuges, das er lenkt, zu kennen und seinen Fahrstil so anzupassen, dass Übertretungen und Reklamationen unterbleiben.
- 6.** Fahrzeuglenkern ist es untersagt, vor oder während der Lenkzeit Alkohol zu konsumieren.
- 7.** Wird ein Schaden grobfahrlässig verursacht, ist die Gemeinde befugt, den Fehlbaren angemessen am Schaden zu beteiligen.
- 8.** Die Werkkommission bestimmt die Verantwortlichen und deren Stellvertreter für die einzelnen Fahrzeuge und Geräte.

Niedergösgen, den 10. März 1992

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser